STADT BAD OEYNHAUSEN
PLANUNGSAMT

Rechtskräftig seit 01.09.1992

T E X T T E I L

zur **1. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 38 A**
"Westlich Fünfhausen"
der Stadt Bad Oeynhausen

Aufgrund der §§ 10 und 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122) in der Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 08.07.1992 die folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes, der auf einem Deckblatt zur Planzeichnung in seinen Grenzen zeichnerisch dargestellt ist. Von der Änderung ist ausschließlich das Flurstück 1026 (tlw.), Flur 3, Gemarkung Dehme, betroffen.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind das Deckblatt mit seinen Festsetzungen zur Änderung des Bebauungsplanes und dieser Textteil.
Eine Begründung ist beigefügt.
Diese Änderung wird Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 38 A „Westlich Fünfhausen" der Stadt Bad Oeynhausen.

§ 3
Gegenstand der Änderung

Für das in § 1 genannte Flurstück werden im einzelnen folgende Änderungen festgesetzt:

a) Statt der bisher ausgewiesenen II-geschossigen Reihenhausbebauung (Hausgruppen) wird eine I-geschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird von 0,8 auf 0,5 reduziert.
b) Die Planstraße wird in Richtung Südwesten verlängert.
c) Im östlichen Bereich wird ein Privatweg festgesetzt.
d) Die überbaubaren Flächen und die Straßenabstandsflächen werden der veränderten Bauweise angepasst.
e) Zugelassen werden Sattel- und Walmdächer.
f) Im Straßenbereich werden Einzelbäume festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten der Änderung

Diese Satzung wird gemäß § 13 BauGB mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

gez. Spilker	gez.	Busse
Bürgermeister	Ratsmitglied	Stadtoberverwaltungsrat als Schriftführer